

**Verordnung des Kultusministeriums
über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen
(Schulbesuchsverordnung) § 3 Befreiung vom Unterricht - § 4 Beurlaubung**

§ 1 -Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.

Ferienverlängerungen

Eine Verlängerung der Ferien, die direkt vor Beginn und direkt im Anschluss an die Ferien beantragt wird, darf von der Schulleitung und den Klassenlehrern prinzipiell aufgrund eindeutiger gesetzlicher Regelungen und Vorgaben nicht genehmigt werden.

(Werden Ferien eigenmächtig durch die Eltern verlängert, entsteht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeldverfahren einhergeht.)

Von dieser Möglichkeit werden wir nach Bedarf Gebrauch machen müssen.

Eine Beurlaubung aufgrund besonders begründeter Einzelfälle erfolgt auf frühzeitigen, schriftlichen Antrag des/der Erziehungsberechtigten.

Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen (bis zu 2 Tage) ist die Klassenleitung.

Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen (ab 3 Tage) ist die Schulleitung.

Gesetzliche Ausnahmen

*Kirchliche Veranstaltungen, Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften

*Heilkuren, Schüleraustausch, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben

*wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel

Bei genehmigten Beurlaubungen muss mit der Klassenleitung abgesprochen werden, welche Unterrichtsinhalte der/die fehlende Schüler/-in während der Fehlzeit zu bearbeiten hat.

Häufiges Fehlen von Schülern (Krankheit)

In der letzten Zeit häufen sich bei einigen Schülern die Abwesenheiten wegen Krankheit.

§ 2

Verhinderung der Teilnahme

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch nach § 1 Absatz 1 verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht).

Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen oder bestehen begründete Zweifel an einer Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen, kann der Schulleiter schriftlich anordnen, dass von den Entschuldigungspflichtigen künftig bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden muss.

Dies werden wir im Einzelfall einfordern.

3 stufiges Verfahren der Rheinauen-Grundschule Sasbach bei Missachtung der Schulpflicht:

1. Gespräch mit dem Klassenlehrer/in mit Vorlage der Fehltag + Protokoll mit Unterschrift der Eltern

Klassenlehrer ab 15 Tagen/ ab 1. Hj.

*Grund des häufigen Fehlens erfragen

*Tipps/Hilfestellungen anbieten

2. Brief der Schule mit Verweis auf Fehltag + Rückmeldung mit Unterschrift der Eltern

Schulleitung ab 20 Tagen/ ab 1. Hj.

3. Brief mit Androhung auf Bußgeld oder tägliche Attestpflicht

Schulleitung ab 25 Tagen/ ab 1. Hj

Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz am 27. Mai 2025


Handwritten signatures in blue and black ink, including names like M. Müller, A. Frenn, and others.

Beschluss der Schulkonferenz am 29.7. 2025


Handwritten signatures in blue ink, including names like O. Müller, Ch. Helde, S. Bergschult, J. Müller, T. Müller, and P. Müller.